

Kundeninformation zur Versicherung von E-Bikes FZ 3243 – Versicherungssumme

02.2019

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte nehmen Sie diese Kundeninformation zu Ihren Unterlagen. Sie enthält ebenso wie der Versicherungsschein alles Wichtige zu Ihrem Vertrag. Geben Sie künftig bitte bei allen Anfragen sowie bei jedem Schriftwechsel Ihre Versicherungsnummer an. Sie finden diese auf dem Versicherungsschein.

Wichtige Informationen

1. Allgemeine Informationen zum Unternehmen

Name des Unternehmens:

HDI Versicherung Aktiengesellschaft

Sitz: HDI-Platz 1, 30659 Hannover

Handelsregister: Sitz Hannover, HR Hannover B 58934

Die HDI Versicherung AG unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

(Registernummer: VU-Nr. 5085)

Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist im In- und Ausland der Betrieb aller Versicherungszweige der Schaden- und Unfallversicherung außer Schienenfahrzeug-Kasko und Transportgüter sowie zusätzlich Beistandsleistungen.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Grundlagen des Versicherungsverhältnisses sind

- die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für E-Bikes“ und
- die vereinbarte Produktlinie, Pakete, Leistungserweiterungen und Klauseln.

Sie finden diese auf den nächsten Seiten dieser Kundeninformation.

Die E-Bike-Versicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von versicherten Schäden an Ihrem Pedelec, die durch die versicherten Gefahren verursacht werden. Darüber hinaus ersetzen wir im Rahmen des Schutzbriefes die versicherten Kosten. Die Entschädigung wird geleistet zum Neuwert (Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand). Die Obergrenze der Entschädigungsleistung bildet die vereinbarte Versicherungssumme. Der genaue Umfang der Versicherung und die Versicherungssumme ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

3. Beitrag und Einzelheiten zur Zahlung des Beitrags

Der Beitrag berechnet sich aufgrund des Werts des versicherten Pedelecs (Versicherungssumme).

4. Zustandekommen des Vertrags

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Der Versicherungsvertrag kommt somit durch Ihren Antrag und die Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Annahmeerklärung durch uns wirksam zustande, sofern Sie Ihre unter Ziff. 6 bereits abgegebene Vertragsklärung (beispielsweise in Form des ausgefüllten Versicherungsantrags) nicht wirksam widerrufen.

Der Versicherungsschutz beginnt dann zum beantragten Zeitpunkt, es sei denn, wir weisen im Versicherungsschein einen abweichenden Versicherungsbeginn aus. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

5. Gebühren und Kosten

Zusätzliche Gebühren oder Kosten für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

6. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum BGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HDI Versicherung AG

HDI-Platz 1

30659 Hannover

oder per Fax: HDI Versicherung AG, 0511 645-4545

oder per E-Mail: info@hdi.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämien, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/360 der gemäß Antrag oder Versicherungsschein ausgewiesenen Tarif-Jahresprämie pro Tag, an dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

7. Laufzeit des Vertrags; Kündigungsmöglichkeiten

Der Vertrag hat eine Laufzeit von mindestens einem Jahr und maximal drei Jahren. Darüber hinaus haben Sie ein außerordentliches Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall (§ 13 FZ 2019 – Versicherungsbedingungen für E-Bikes).

Zusätzlich haben Sie bei der Veräußerung des versicherten Pedelecs ein außerordentliches Kündigungsrecht (§ 11 FZ 2019 – Versicherungsbedingungen für E-Bikes).

8. Anwendbares Recht, Sprache und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Auf den Vertrag einschließlich aller Vorabinformationen und Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags findet allein die deutsche Sprache Anwendung. Für Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

9. Aufsichtsbehörde/außergerichtliche Beschwerdestelle

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich jederzeit an uns oder die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Unser Unternehmen ist zudem Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsbund.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Das Verfahren ist für Sie als Verbraucher kostenlos. Sie tragen nur eigene Kosten wie beispielsweise für Porto und Telefongespräche. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Sofern der Ombudsmann die Beschwerde zu Ihren Gunsten entscheidet, muss sich der Versicherer bis zu einem Betrag von 10.000 Euro daran halten.

Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z. B. Online-Versicherungsverträgen) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Als Online-Dienstleistungsvertrag gelten Dienstleistungsverträge, bei denen der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Dienstleistungen über eine Website oder auf anderem elektronischen Weg angeboten hat und der Verbraucher diese Dienstleistungen auf dieser Website oder auf anderem elektronischen Weg bestellt hat. Die OS-Plattform ist erreichbar unter dem Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Mitteilungen über die Folge einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Zusammenfassung des Versicherungsumfangs

Dem Vertrag liegen die HDI Allgemeinen Versicherungsbedingungen für E-Bikes zugrunde.

Versicherte Sachen

Pedelecs mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h, für die keine Betriebserlaubnis erforderlich ist und keine Versicherungspflicht besteht	✓
Schloss zur Sicherung des Pedelecs	✓
Fest verbundene Pedelechteile, z. B. Sattel und Gepäckträger	✓
Lose verbundenes Pedeleczubehör, z. B. Packtaschen und Körbe	250,00 EUR
Akku, Motor und die dazugehörige Elektronik	✓

Versicherte Gefahren Pedelec

Einfacher Diebstahl	✓
Einbruchdiebstahl	✓
Raub	✓
Vandalismus	✓
Brand, Explosion, Blitzschlag	✓
Sturm, Hagel	✓
Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz	✓
Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdbeben	✓
Unfall-, Fall- oder Sturzschaden	✓
Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach dem Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten	✓

Versicherte Gefahren Akku, Motor und Elektronik

Feuchtigkeits- und Flüssigkeitsschäden	✓
Bedienungsfehler	✓
Verschleiß am Akku, wenn die Leistungsfähigkeit dauerhaft unter 50 % fällt	✓

Leistungen des Schutzbriefes

24-Stunden-Service-Hotline	✓
Organisation der Weiter- oder Rückfahrt	500,00 EUR
Ersatzpedelec	7 Tage / max. 50,00 EUR pro Tag
Pedelec-Rücktransport	✓
Pannenhilfe	50,00 EUR
Abschleppdienst	150,00 EUR
Gepäcktransport (im Rahmen Abschleppdienst)	200,00 EUR
Notfall-Bargeld (Auszahlung)	100,00 EUR
Übernachtungskosten	5 Tage / max. 80,00 EUR pro Tag
Werkstattvermittlung	✓
Bergungskosten des Pedelecs	2.000,00 EUR

✓ = versichert -- = nicht versichert

HDI Allgemeine Versicherungsbedingungen für E-Bikes FZ 3243

02.2019

Umfang des Versicherungsschutzes

- § 1 Welche Sachen sind versichert und welche nicht?
- § 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert (Versicherungsfall)?
- § 3 Was ist unter Diebstahl, Raub, Einbruchdiebstahl und Vandalismus zu verstehen?
- § 4 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion und Überspannung zu verstehen?
- § 5 Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?
- § 6 Was ist unter Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben und Erdbeben zu verstehen?
- § 7 Was ist unter einem Unfall-, Fall- und Sturzschaden zu verstehen?
- § 8 Wo ist Ihr Pedelec versichert (Geltungsbereich)?

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrags

- § 9 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was geschieht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags?
- § 10 Was ist hinsichtlich der Zahlung von Folgebeiträgen zu beachten?
- § 11 Was ist bei Vereinbarung des Lastschriftverfahrens zu beachten?
- § 12 Für welchen Zeitraum wird der Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erhoben?
- § 13 Wie lange gilt der Vertrag?
- § 14 Welches Kündigungsrecht besteht nach dem Versicherungsfall?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- § 15 Welche Anzeigepflichten sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung zu beachten?
- § 16 Welche Obliegenheiten müssen vor Eintritt des Versicherungsfalls beachtet werden?

Entschädigung

- § 17 Welcher Leistungsumfang ist versichert?
- § 18 Welches Pedeleczubehör ist versichert und welche Entschädigungsgrenzen gelten?
- § 19 Wann wird die Entschädigung fällig?
- § 20 Was gilt, wenn versicherte Sachen wieder herbeigeschafft werden?
- § 21 Wann entfällt unsere Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 22 Was geschieht bei einer Doppelversicherung?
- § 23 Was gilt bei Übergang von Ersatzansprüchen?
- § 24 Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- § 25 Welche Auswirkungen haben Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?
- § 26 Wann verjähren Ansprüche aus dem Vertrag?
- § 27 Sanktionsklausel
- § 28 Welches Gericht ist zuständig?
- § 29 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?
- § 30 Welches Recht findet Anwendung?

Umfang des Versicherungsschutzes

§ 1 Welche Sachen sind versichert und welche nicht?

1. Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Zweirad mit limitierter Tretunterstützung (Pedelecs bis 25 km/h), für die keine Betriebserlaubnis erforderlich ist und keine Versicherungspflicht besteht. Mitversichert sind auch fest verbundene und zur Funktion des Pedelecs gehörende Teile sowie das Schloss zur Diebstahlsicherung.
2. Lose mit dem Pedelec verbundenes Zubehör gilt nicht als Pedelechteil gemäß Ziff. 1. Für loses Zubehör gelten besondere Entschädigungsgrenzen (§ 18).
3. Nicht versichert sind:
 - a) von Ihnen selbst gebaute Pedelecs,
 - b) Pedelecs, die durch einen Umbau von mehr als 20 % der Originalteile verändert worden sind,
 - c) vollverkleidete Fahrräder, z. B. Velomobile,
 - d) Pedelecs, die für die Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen genutzt werden,
 - e) Pedelecs, die gewerblich vermietet werden,
 - f) normale Fahrräder ohne Hilfsmotor.

§ 2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert (Versicherungsfall)?

1. Entschädigt werden versicherte Sachen (§ 1), die durch
 - a) Diebstahl, Raub, Einbruchdiebstahl, Vandalismus,
 - b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz,
 - c) Sturm, Hagel,

- d) Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Erdbeben,
- e) Unfall-, Fall- oder Sturzschaden, zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen (Versicherungsfall).
2. Versichert sind auch Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten.
3. Versichert sind auch Beschädigungen des Pedelecs, wenn es als Reisegepäck in die Obhut eines Beförderungsunternehmens gegeben wurde, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann.
4. Versichert sind Schäden am Motor und/oder an der Elektronik infolge von
 - a) Feuchtigkeits- und Flüssigkeitsschäden,
 - b) Bedienungsfehlern,
 - c) Verschleiß des Akkus, wenn er zum Schadenzeitpunkt nicht älter als drei Jahre ist und die vom Hersteller angegebene Leistungskapazität dauerhaft unter 50 % der Ausgangsleistung liegt.
5. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
 - a) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - b) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - c) die bereits vor Vertragsabschluss vorliegen;
 - d) durch Rost, Oxidation, dauerhafte Einwirkung der Witterung,
 - e) welche die Gebrauchstauglichkeit und Funktion des Pedelecs nicht beeinträchtigen (z. B. Gebrauchsspuren durch Schrammen oder Dellen oder sonstige Lackschäden);
 - f) aufgrund nachträglicher Veränderungen, insbesondere technischer Umbauten oder Manipulation des Antriebmotors;

- g) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparaturen von Dritten sowie nicht bestimmungsgemäße – insbesondere nicht den Herstellerangaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Pedelecs;
- h) durch Unterschlagung, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
- i) die unter die Gewährleistungspflicht des Herstellers fallen;
- j) für die ein Dritter als Hersteller, Händler oder Reparaturbetrieb einzutreten hat.

§ 3 Was ist unter Diebstahl, Raub, Einbruchdiebstahl und Vandalismus zu verstehen?

1. Diebstahl liegt vor, wenn ein Dieb versicherte und gesicherte Sachen wegnimmt. Sie müssen die Obliegenheiten zur Sicherung des Pedelecs gemäß § 16 befolgen.
2. Ihr Pedelec ist bei Diebstahl aus einem abgestellten Kraftfahrzeug versichert, wenn das Kraftfahrzeug verschlossen ist. Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht auch, wenn Ihr Pedelec außen an einem Kraftfahrzeug mit einem Fahrradträger angebracht und mit einem Schloss gemäß § 16 gesichert ist.
3. Raub liegt vor, wenn
 - a) gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen (siehe § 1) auszuschalten;
 - b) Sie versicherte Sachen (siehe § 1) herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird;
 - c) Ihnen versicherte Sachen (siehe § 1) weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder nicht verschuldeter sonstiger Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
4. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb Sachen wegnimmt, nachdem er
 - a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
 - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
 - c) mittels richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Ziff. 3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
 - d) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigen Schlüssels eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamshaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatten.
5. Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn der Dieb
 - a) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
 - b) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziff. 3 a) oder 3 b) anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Guts zu erhalten.
6. Vandalismus liegt vor bei mutwilliger und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch unbekannte Dritte.

§ 4 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion und Überspannung zu verstehen?

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an Ihrem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.
3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

4. Versichert sind auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz. Hierunter fallen auch Schäden, welche durch sonstige atmosphärische Elektrizität verursacht werden.

§ 5 Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mind. 62 km/Stunde). Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat.
2. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

§ 6 Was ist unter Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben und Erdbeben zu verstehen?

1. Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - b) Witterungsniederschläge,
 - c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).
2. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen.
3. Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
4. Erbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

§ 7 Was ist unter einem Unfall-, Fall- oder Sturzschaden zu verstehen?

1. Ein Unfall ist jedes Ereignis, das plötzlich unmittelbar von außen auf das versicherte Pedelec einwirkt, infolgedessen das Pedelec beschädigt wird.
2. Ein Fall- oder Sturzschaden ist das Zubodenstürzen des versicherten Pedelecs während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

§ 8 Wo ist Ihr Pedelec versichert (Geltungsbereich)?

Der Versicherungsschutz gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Aufenthalte im Ausland (weltweit) sind bis zu sechs Monaten mitversichert. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz dauerhaft ins Ausland, erlischt der Vertrag spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrags

§ 9 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was geschieht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags?

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 2 bis 3 zahlen.
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zu entrichten haben.
2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags
Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als Erstbeitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
3. Folgen verspäteter Beitragszahlung
 - a) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
 - b) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
 - c) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben. Das gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 10 Was ist hinsichtlich der Zahlung von Folgebeiträgen zu beachten?

1. Der Folgebeitrag wird zum vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
2. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir können Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen (Mahnung).
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.
Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
4. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Haben wir gekündigt und zahlen Sie nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats oder, wenn diese mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (Ziff. 3) bleibt unberührt.

§ 11 Was ist bei Vereinbarung des Lastschriftverfahrens zu beachten?

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert worden sind.

§ 12 Für welchen Zeitraum wird der Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erhoben?

1. Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
2. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
3. Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir Sie auf Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
4. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

5. Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung durch Zugang bei Ihnen zu.
6. Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

§ 13 Wie lange gilt der Vertrag?

1. Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Ablauf des Vertrags
Der Vertrag endet in dem im Versicherungsschein angegebenen Ablaufdatum, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Wegfall des versicherten Interesses
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben. Als Wegfall des versicherten Interesses gilt:
 - a) die Rückgabe des versicherten Pedelegs;
 - b) der Eintritt des Versicherungsfalles (§ 2) Abhandenkommen oder Totalschaden.
 - c) Das Versicherungsverhältnis endet im Falle Ihres Todes zu dem Zeitpunkt, in dem wir von der vollständigen und dauerhaften Haushaltsauflösung Kenntnis erlangen, spätestens jedoch zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe das versicherte Pedelec in derselben Weise nutzt, wie Sie es taten.

§ 14 Welches Kündigungsrecht besteht nach dem Versicherungsfall?

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder wir den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.
2. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.
3. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

§ 15 Welche Anzeigepflichten sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung zu beachten?

1. Vollständige und wahrheitsgemäße Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
2. Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung
 - a) Vertragsänderung
Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir

die Gefährdabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziff. 1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass sich die Verletzung der Anzeigepflicht auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziff. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. a), zum Rücktritt (Ziff. b) und zur Kündigung (Ziff. c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

e) Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 2 a), zum Rücktritt (Ziff. 2 b) oder zur Kündigung (Ziff. 2 c) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 2 a), zum Rücktritt (Ziff. 2 b) und zur Kündigung (Ziff. 2 c) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

5. Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 2 a), zum Rücktritt (Ziff. 2 b) und zur Kündigung (Ziff. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

6. Vertragsschluss durch Ihren Vertreter

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziff. 1, 2 und 5 sowohl die Kenntnis und die Arglist Ihres Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Ihnen zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16 Welche Obliegenheiten müssen vor Eintritt des Versicherungsfalls beachtet werden?

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a) **das versicherte Pedelec zum Schutz gegen Diebstahl im Freien mit einem Fahrradschloss an einen festen Gegenstand anzuschließen, der Schutz vor der einfachen Wegnahme des Pedelecs bietet. In gemeinschaftlich genutzten Räumen muss das versicherte Pedelec ebenfalls mit einem Schloss gesichert werden, jedoch nicht an einen festen Gegenstand geschlossen werden. Ein mit dem Pedelec verbundener Fahrradanhänger muss mit einem separaten Schloss gesichert werden.**
- b) **das Pedelec mit einem massiven, dem Wert des Pedelecs entsprechenden falt-, Ketten- oder Bügelschloss namhafter Hersteller**

ler (z. B. Abus, Axa, Kryptonite, Masterlock, Onguard) zu sichern. Kabel- oder Speichenschlösser werden nicht als geeignete Diebstahlsicherung anerkannt.

- c) das Pedelec in einem den Herstellervorgaben entsprechenden ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
 - d) den Akku des versicherten Pedelecs nach den Herstellervorgaben zu laden und zu lagern, insbesondere in der kalten Jahreszeit.
2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
- Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls (siehe § 3)
- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - b) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen;
 - c) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - d) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen;
 - e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - f) uns und der Polizei unverzüglich eine Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen, insbesondere die Marke, Modell und Rahmennummer des gestohlenen Pedelecs;
 - g) uns einen Kostenvorschlag für die Reparatur des beschädigten Pedelecs einzureichen, wenn die Reparaturkosten einen Betrag von 250,00 Euro übersteigen. Der Kostenvoranschlag muss auch die Marke, Modell und Rahmennummer enthalten;
 - h) soweit möglich, uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - i) die von uns angeforderten Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
4. Obliegenheiten des leistungsberechtigten Dritten
- Steht das Recht auf die vertragliche Leistung (Entschädigungsleistung) einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziff. 3 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
5. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- a) Verletzen Sie oder ein leistungsberechtigter Dritter (gem. Ziff. 4) eine Obliegenheit nach Ziff. 1 oder 3 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
 - b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
 - c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
6. Auskunftspflicht
- Ferner sind Sie – soweit zumutbar – verpflichtet, uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

Entschädigung

§ 17 Welcher Leistungsumfang ist versichert?

- 1. Wir ersetzen bei Eintritt des Versicherungsfalls bei
 - a) zerstörten (Totalschaden) oder abhandengekommenen Pedelecs oder versichertem Pedeleczubehör den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte (Neuwert);
 - b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.
- 2. Entschädigt werden die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Wiederbeschaffung oder Reparatur. Die Reparatur oder Wiederbeschaffung

ist anhand der Rechnung einer Pedelecwerkstatt nachzuweisen. Reparaturrechnungen müssen die Marke, Modell und Rahmennummer des versicherten Pedeleces enthalten.

3. Sofern die voraussichtlichen Reparaturkosten einen Betrag von 250,00 Euro übersteigen werden, ist uns vor Ausführung der Reparatur ein Kostenvorschlag zur Freigabe einzureichen. Die beschädigten bzw. auszutauschenden Teile sind bis zum Abschluss der Schadenregulierung aufzubewahren.

§ 18 Welches Pedeleczubehör ist versichert und welche Entschädigungsgrenzen gelten?

1. Versichert ist der einfache Diebstahl von folgendem Pedeleczubehör, welches nicht fest mit dem Pedelec verbunden ist:
 - a) Fahrradhelm, Warnweste, Reflektoren,
 - b) Kindersitzen,
 - c) Kinder-, Tier- und Lastenanhängern,
 - d) Fahrradkörben, Packtaschen, Lenker-, Rahmen-, Satteltaschen,
 - e) Kartenhalter und Kartenmaterial,
 - f) (abnehmbarer) Fahrradbeleuchtung, Luftpumpen, Steckschutzblechen, Fahrradtrinkflaschen,
 - g) Fahrradwerkzeug und Flickzeug einschließlich Ersatzschlauch.
2. Die Entschädigung für Pedeleczubehör ist je Versicherungsfall auf 250,00 Euro begrenzt.
3. Nicht versichert sind abnehmbare Bedienungs- und Steuereinheiten des Pedelecs.

§ 19 Wann wird die Entschädigung fällig?

1. Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
 - b) Der Zinssatz liegt 1 % unter dem Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB) und beträgt mindestens 4 % und höchstens 6 % pro Jahr.
 - c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Der Lauf der Fristen gem. Ziff. 1 und Ziff. 2 Satz 1 ist gehemmt, solange infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Wir können die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen,
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.

§ 20 Was gilt, wenn versicherte Sachen wieder herbeigeschafft werden?

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem anderen Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
2. Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.
3. Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung in Textform auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.
4. Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung in Text-

form auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung in Textform nicht bereit, haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten Entschädigung entspricht.

5. Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, können Sie Entschädigung gemäß § 19 auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen bei Ihnen verbleiben.
6. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
7. Haben Sie uns die zurückerlangte Sache zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sache zustehen.

§ 21 Wann entfällt unsere Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen?

1. Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder uns zu täuschen versuchen. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.
2. Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen einer vorsätzlichen Straftat festgestellt, gilt die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens als bewiesen.
3. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir verzichten bei Schäden bis 250,00 Euro auf die Leistungskürzung.
4. Wir verzichten nicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles,
 - a) wenn Sie oder ein anderer berechtigter Fahrer den Diebstahl des Pedelecs oder seiner mitversicherten Teile ermöglichen;
 - b) wenn Sie den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 22 Was geschieht bei einer Doppelversicherung?

1. Sollte für das Pedelec im Rahmen einer Hausratversicherung oder eines weiteren Schutzbriefes ebenfalls Versicherungsschutz bestehen, teilen Sie uns bitte Versicherer und die Versicherungsnummer mit.
2. Schäden, für die bei einer Hausratversicherung Versicherungsschutz besteht, werden im Verhältnis der Versicherungssummen anteilig getragen. Sie können insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
3. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieser Pedelecversicherung in Vorleistung treten.

§ 23 Was gilt bei Übergang von Ersatzansprüchen?

1. Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
2. Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung Ihres Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlan-

gen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 24 Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

1. Schließen Sie einen Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) ab, können nur Sie und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.
3. Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
4. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder dem Versicherten eine rechtzeitige Benachrichtigung an Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war.
5. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

§ 25 Welche Auswirkungen haben Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 26 Wann verjähren Ansprüche aus dem Vertrag?

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 27 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 28 Welches Gericht ist zuständig?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht im Bezirk Ihres Wohnsitzes oder, wenn ein solcher fehlt, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts. Für Klagen gegen Sie ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.
2. Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 29 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

1. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle oder an unsere Hauptverwaltung gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärun-

gen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

§ 30 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Umfang des Versicherungsschutzes

HDI erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

§ 1 HDI 24-Stunden-Service

- Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch HDI erfolgt (Obliegenheit). Sie erreichen uns über die **Telefonnummer 0511 3806 1099**. Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.
- Rufen Sie im Schadenfall vorsätzlich nicht das Notfall-Telefon an, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

§ 2 Versicherungsfall und versichertes Pedelec

- Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen gemäß § 3 gegeben sind und
 - der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.
- Versichert sind Sie als Eigentümer und/oder Fahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Zweirads mit limitierter Tretunterstützung (Pedelecs bis 25 km/h), für die keine Betriebserlaubnis erforderlich ist und keine Versicherungspflicht besteht. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Pedelec von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (zum Beispiel Tandem).

§ 3 Versicherte Leistungen – was leistet Ihr Pedelec-Schutzbrief?

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Pedelec infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder Sie als Fahrer des Pedelecs durch einen Unfall mit dem versicherten Pedelec verletzt oder schwerwiegend erkrankt sind.

- Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz
 - 24-Stunden-Service**
Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Pedelec bei Anruf unserer 24-Stunden-Hotline durch Information über die nächstgelegene Zweirad-Werkstatt.
 - Pannenhilfe**
Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht. Organisieren Sie sich diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50,00 Euro.
- Ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen:
 - Abschleppen**
Kann das Pedelec an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Pedelecs einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Pedelecwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Pedelec-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz. Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einver-

nehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Pedelecwerkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 Euro. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200,00 Euro, wenn ein Transport zusammen mit dem Pedelec nicht möglich ist.

2.2 Bergung

Ist das versicherte Pedelec nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder seinen Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000,00 Euro. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

3. Leistungen nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Pedelec gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

3.1 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Pedelecs vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500,00 Euro

- für die Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Pedelec dort abgeholt werden soll.

3.2 Ersatzpedelec

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzpedelec und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Pedelecs, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 7 Tage maximal 50,00 Euro je Tag. Nehmen Sie unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 3 Ziff. 2.3) in Anspruch, übernehmen wir keine Kosten für ein Ersatzpedelec.

3.3 Übernachtungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Pedelec wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80,00 Euro je Übernachtung. Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (§ 3 Ziff. 2.3) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

3.4 Pedelec-Rücktransport

Kann das Pedelec am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Pedelec aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Pedelecs zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Pedelec nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird. Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Pedelec gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Pedelecs ohne Akku.

3.5 Pedelecverschrottung

Muss das versicherte Pedelec im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transports vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transports übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

3.6 Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500,00 Euro je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100,00 Euro.

§ 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

§ 5 Begriffe

Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort ist eine Stelle am Schadenort oder in der Nähe desselben, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Pedelec, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Pedelecs, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall ist beim Ausfall des Pedelecs jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Pedelec einwirkt, infolgedessen das Pedelec nicht mehr fahrbereit ist.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.

Sie sind als Eigentümer/Fahrer des im Versicherungsschein genannten Pedelecs versichert.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

§ 6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

1. Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
 - a) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten;
 - b) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Wir verzichten auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls bis zu einer Schadensumme von 250,00 Euro;
 - c) durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
2. Außerdem leisten wir nicht
 - a) wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch

bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war;

- b) wenn Sie mit dem Pedelec bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden;
 - c) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Pedelec zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben;
 - d) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen;
 - e) wenn im Rahmen der Leistungen ab einer Entfernung von 10 km ab Ihrem Wohnsitz (§ 3 Ziff. 2) der Schadenort weniger als 10 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt;
 - f) für den Transport eines am Pedelec befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.
3. Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

4. Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß § 6 Ziff. 1. b) sowie Ziff. 2. a) bis 2. c) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheiten arglistig verletzt haben.

§ 7 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalls müssen Sie
 - a) uns den Schaden unverzüglich anzeigen – unsere Notrufzentrale steht „rund um die Uhr“ für Sie bereit unter der **Telefonnummer 0511 3806 1099**,
 - b) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
 - c) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
 - d) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,
 - e) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

3. Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.